

Reglement über die Praxisausbildung im Bachelor-Studium an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW vom 28. November 2016

Das vorliegende Reglement stützt sich auf § 20 Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor- und Master-Studiums in Sozialer Arbeit an der Hochschule für Soziale Arbeit Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 10. Juli 2015.

§ 1 Praxisausbildung als Bestandteil des Bachelor-Studiums

¹ Die Praxisausbildung ist konstitutives Element des Bachelor-Studiums der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW (nachfolgend Hochschule genannt) und konzeptionell, strukturell und organisatorisch in die Ausbildung integriert.

Stellung der Praxisausbildung im Bachelor-Studium

² In der Praxisausbildung erwerben die Studierenden Kompetenzen für die professionelle Tätigkeit in der Sozialen Arbeit sowie Praxiserfahrung. Sie erproben Handlungs- und Methodenwissen und erweitern die Sicht auf das jeweilige Praxisfeld und dessen Kontext.

Ziel und Inhalt der Praxisausbildung

³ Die Studierenden ergänzen, vertiefen und reflektieren ihre Praxiserfahrung und die entsprechenden Kompetenzen in Praxisausbildungsgesprächen in der Praxisorganisation, in Lehrangeboten der Hochschule und in Projekten.

Kompetenzen

§ 2 Ausgestaltung der Praxisausbildung

¹ Die Praxisausbildung umfasst zwei verpflichtende Praxismodule inklusive Ausbildungssupervision. Die Praxismodule werden in Praxisorganisationen oder in der Projektwerkstatt absolviert. Ein Praxismodul muss zwingend in einer Praxisorganisation durchgeführt werden. Ein Praxismodul kann auch im Ausland in einer Praxisorganisation absolviert werden.

Elemente der Praxisausbildung

² Beide Praxismodule dauern im Vollzeitstudium in der Regel sechs Monate, im Teilzeitstudium entsprechend länger. Im Studium mit studienbegleitender Praxisausbildung dauern die beiden Praxismodule je vier Semester.

Studienformen und Dauer

³ Im Voll- bzw. Teilzeitstudium sollten die Praxismodule in der Regel in zwei verschiedenen Praxisfeldern absolviert werden. Im Studium mit studienbegleitender Praxisausbildung können beide Praxismodule in einem Praxisfeld stattfinden.

Praxismodule

⁴ Ein Wechsel der Studienformen ist nach vorgängiger Beratung und nach Prüfung des begründeten Gesuchs bei der Modulleitung möglich.

Wechsel der Studienform

§ 3 Organisation der Praxisausbildung

- ¹ Die Bachelor-Studienleitung trägt die Gesamtverantwortung für die Praxisausbildung und erlässt Bestimmungen bezüglich Ausbildungskonzeption, Organisation, Leistungsbeurteilung, Leistungsbewertung und Evaluation der Praxisausbildung. Gesamtverantwortung
- ² Die Praxisausbildung in einer Praxisorganisation erfolgt in Kooperation mit Organisationen, die von der Hochschule anerkannt sind. Praxisausbildung in Praxisorganisationen
- ³ Die Praxisausbildung in der Projektwerkstatt erfolgt in der Durchführung von Projektaufträgen, die von der Hochschule akquiriert werden. Praxisausbildung in Projektwerkstatt
- ⁴ Jedes Praxisausbildungsverhältnis wird in einer Ausbildungsvereinbarung geregelt, welche zwischen der Hochschule, der Praxisorganisation, den Praxisausbildenden und den Studierenden abgeschlossen wird. Ausbildungsvereinbarung
- ⁵ Die Aufgaben der Akteure der Praxisausbildung gemäss §§ 7 f. werden in der Wegleitung zum Kompetenzerwerb in der Praxisausbildung und im Konzept Projektwerkstatt ausgeführt. Wegleitung und Konzept

§ 4 Anerkennung der Praxisorganisationen

- ¹ Organisationen, die Praxisausbildung anbieten, bedürfen der Anerkennung durch die Hochschule. Grundsatz
- ² Die Hochschule anerkennt Einrichtungen des Sozial-, Erziehungs-, Bildungs-, Justiz- und Gesundheitswesens aufgrund eines Überprüfungsverfahrens. Überprüfungsverfahren
- ³ Überprüft werden namentlich folgende Unterlagen: Gegenstand der Überprüfung
- a. Statuten, Leitbild, Organisationskonzept, Organisationsstruktur und andere Grundlagenpapiere;
 - b. organisationsinternes Ausbildungskonzept für die Praxisausbildung.
- ⁴ Dabei hat die Organisation nachzuweisen, dass: Anerkennungsvoraussetzungen
- a. die Ausbildung in der Praxis grundsätzlich durch Diplomierte der Sozialen Arbeit mit einer funktionsspezifischen methodisch-didaktischen Weiterbildung erfolgt,
 - b. geeignete infrastrukturelle Arbeitsbedingungen und ausreichende zeitliche Ressourcen für die Praxisausbildung zur Verfügung stehen,
 - c. die Anstellung der Studierenden als Praktikantin bzw. Praktikant, Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter in Ausbildung oder als Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge in Ausbildung arbeitsrechtlich korrekt geregelt wird.
- ⁵ Über die Anerkennung der Praxisorganisationen entscheidet die Bachelor-Studienleitung. Entscheid
- ⁶ Wenn Dokumente nicht in definitiver Form vorliegen oder die geforderten Kriterien noch nicht erfüllt sind, kann eine provisorische, d.h. zeitlich befristete Anerkennung ausgesprochen werden. Befristete Anerkennung

⁷ Die Fachstelle Praxisausbildung und Wissensintegration überprüft in regelmässigen Abständen die Einhaltung der Ausbildungsvereinbarungen und die für die Anerkennung relevanten Grundlagen.

Überprüfung der Anerkennung

⁸ Werden die Anerkennungsvoraussetzungen oder die Ausbildungsvereinbarung von einer Praxisorganisation trotz schriftlicher Beanstandung durch die Hochschule nicht eingehalten, kann die Bachelor-Studienleitung die Anerkennung entziehen.

Entzug der Anerkennung

§ 5 Anerkennung der Praxisausbildenden

¹ Professionelle der Sozialen Arbeit, die Studierende ausbilden, werden von der Hochschule als Praxisausbildende anerkannt.

Praxisausbildende

² Die Hochschule anerkennt Praxisausbildende aufgrund eines Anerkennungsverfahrens: Diese haben über eine Ausbildung auf Tertiärstufe mit Abschluss in Sozialer Arbeit und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung nach Studienabschluss zu verfügen. Des Weiteren wird eine methodisch-didaktische Ausbildung für diese Funktion gefordert.

Anerkennungskriterien

³ Fachverwandte Grund- oder Zusatzqualifikationen können im Einzelfall anerkannt oder in einem Äquivalenzverfahren nachgewiesen werden.

Äquivalenzverfahren

⁴ Wenn die Zusatzqualifikation noch nicht in definitiver Form vorliegt, kann eine provisorische, zeitlich befristete Anerkennung ausgesprochen werden.

Befristete Anerkennung

⁵ Über die Anerkennung der Praxisausbildenden entscheidet die Bachelor-Studienleitung.

Zuständigkeit

⁶ Werden die Anerkennungsvoraussetzungen von Praxisausbildenden nicht eingehalten, kann die Bachelor-Studienleitung nach Rücksprache mit der Fachstelle Praxisausbildung und Wissensintegration diese Anerkennung entziehen.

Entzug der Anerkennung

§ 6 Ausbildungsvereinbarung

¹ Die Ausbildungsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit und die gegenseitigen Leistungen und Verpflichtungen von Hochschule, Praxisorganisation und Studentin bzw. Student im Praxisausbildungsverhältnis.

Inhalt der
Ausbildungsvereinbarung

² Die in der Praxisausbildung involvierten Akteure verpflichten sich die in §§ 7f. des Reglements enthaltenen Leistungen und Verpflichtungen einzuhalten.

Verpflichtung

³ Arbeitsrechtliche Fragen sind im Arbeitsvertrag, der zwischen der Praxisorganisation und der Studentin bzw. dem Studenten abgeschlossen wird, zu regeln.

Arbeitsrechtliche Fragen

⁴ Seitens der Hochschule wird die Ausbildungsvereinbarung von der

Vereinbarungspartner

zuständigen Modulleitung und den Studierenden abgeschlossen. Seitens der Praxisorganisation unterzeichnen die verantwortliche Leitung und die Praxisausbildenden.

⁵ Die Auflösung des Arbeitsvertrages zwischen der Praxisorganisation und der Studierenden hat die Auflösung der Ausbildungsvereinbarung zur Folge. Es finden die Bestimmungen des Obligationenrechts Anwendung.

Folgen der Auflösung des Arbeitsvertrages

⁶ Die Ausbildungsvereinbarung kann von den Vereinbarungsparteien vorzeitig aufgelöst werden. Es gelten die Kündigungsfristen des Arbeitsvertrages.

Vorzeitige Auflösung

⁷ Die zuständige Modulleitung und die Mentorin bzw. der Mentor der Hochschule sind frühzeitig über die beabsichtigte Auflösung der Ausbildungsvereinbarung zu informieren.

Informationspflicht

⁸ Grobe Missachtung der Bestimmungen der Ausbildungsvereinbarung durch eine Vereinbarungspartnerin bzw. einen Vereinbarungspartner hat die Auflösung der Vereinbarung zur Folge.

Auflösung

⁹ Studienabbruch der Studentin bzw. des Studenten oder Ausschluss von der Hochschule führen zur Auflösung der Ausbildungsvereinbarung.

Andere Auflösungsgründe

§ 7 Akteurinnen und Akteure der Praxisausbildung in Organisationen

¹ Akteure, die verpflichtend zum Gelingen der Praxisausbildung beitragen:

Akteure

- die Hochschule
- die Bachelor-Studienleitung
- die Fachstelle Praxisausbildung und Wissensintegration
- die Mentorinnen und Mentoren
- die Praxisorganisationen
- die Praxisausbildenden
- die Studierenden

² Die Hochschule verpflichtet sich im Einzelnen:

Pflichten der Hochschule

- a. zur regelmässigen Durchführung der im Studienplan festgelegten Lehrveranstaltungen,
- b. zur Beratung der Studierenden während der Praxisausbildung,
- c. für die Bezeichnung einer Ansprechperson (Mentorin bzw. Mentor) für die Studierenden und die Praxisorganisation,
- d. zur Durchführung von Praxis-Tagungen für die Praxisausbildenden
- e. zur Durchführung von unentgeltlichen Weiterbildungsveranstaltungen für die anerkannten Partnerorganisationen,
- f. zur umgehenden Information der Praxisorganisationen über curriculare Änderungen im Bachelor-Studium.

³ Die Bachelor-Studienleitung verantwortet den Bachelor-Studiengang und ist zuständig für:

Verantwortung der Bachelor-Studienleitung

- a. den Erlass der entsprechenden Bestimmungen gemäss § 3 Abs. 1,
- b. die Beauftragung der Fachstelle Praxisausbildung und Wissensintegration zur Durchführung der Praxismodule,

- c. die Anerkennung oder Entziehung der Anerkennung der Praxisorganisationen,
- d. die Anerkennung der Praxisausbildenden,
- e. die Berufung der Mitglieder des Praxisbeirats.

⁴ Die Fachstelle Praxisausbildung und Wissensintegration ist zuständig und verantwortlich für:

Zuständigkeit der Fachstelle

- a. die Planung, Durchführung, Evaluation, Weiterentwicklung der Praxisausbildung und der Praxismodule,
- b. die Prüfung und Antragstellung zur Anerkennung der Praxisorganisationen,
- c. den Abschluss der Ausbildungsvereinbarungen,
- d. die Koordination der Mentorinnen und Mentoren der Hochschule,
- e. die Unterstützung der Praxisausbildenden bei der Bewertung der Leistungen der Studierenden in den Praxismodulen,
- f. die Planung und Durchführung der Praxis-Tagungen und der spezifischen Weiterbildungsveranstaltungen für Praxisausbildende gemäss § 10.3,
- g. die Sicherstellung eines Angebots einer unentgeltlichen methodisch-didaktischen Zusatzqualifikation für Praxisausbildende (Basiskurs) und eines weiterführenden kostenpflichtigen Zertifikatskurses für die Partnerorganisationen, die die Studierenden der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW ausbilden gemäss § 10.4,
- h. die Sicherung des Informationsflusses zwischen der Hochschule und den Praxisorganisationen.

⁵ Den Mentorinnen und Mentoren obliegt namentlich:

Aufgaben der Mentorinnen und Mentoren

- a. Mitwirkung bei der Planung der Schritte zum Kompetenzerwerb der Studierenden,
- b. Führen der Standortgespräche in der Praxis mit den Studierenden und Praxisausbildenden,
- c. Beratung der Praxisausbildenden sowie Studierenden bezüglich der Praxisausbildung,
- d. Informieren der Modulleitung über besondere Vorkommnisse.

⁶ Die Praxisorganisation gewährleistet eine qualifizierte Praxisausbildung nach den massgebenden Bestimmungen der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW (Stupo HSA FHNW vom 10. Juli 2015 und vorliegendes Reglement), auf der Grundlage eines organisationsinternen Ausbildungskonzepts und nach gängigen professionellen Standards.

Gewährleistung der Praxisorganisation

⁷ Die Praxisorganisation verpflichtet sich im Einzelnen zum:

Pflichten der Praxisorganisation

- a. Bezeichnen eines/r qualifizierten Praxisausbildenden,
- b. Ermöglichen des regelmässigen Besuchs der Studierenden der Lehrveranstaltungen an der Hochschule (dazu gehören auch Veranstaltungen wie die Winterschool, die Summerschool, Wahlmodule als Blockangebote sowie Studienreisen),
- c. Ermöglichen der Teilnahme der Praxisausbildenden an Standortgesprächen, Praxis-Tagungen und Weiterbildungsveranstaltungen,
- d. Informieren der zuständigen Modulleitung über Veränderungen der Ausbildungssituation,

- e. Informieren der Verantwortlichen der Fachstelle Praxisausbildung und Wissensintegration über Änderungen in der Organisation, im Leitbild und Ausbildungskonzept.

⁸ Die Praxisausbildenden verpflichten sich zum:

Pflichten der Praxisausbildenden

- a. Ausbilden der Studierenden im Rahmen der Vorgaben der Hochschule und des organisationsinternen Ausbildungskonzepts,
- b. Planen und Erarbeiten der Schritte zum Kompetenzerwerb der Studierenden zusammen mit den Studierenden,
- c. Führen regelmässiger Ausbildungsgespräche mit den Studierenden,
- d. Teilnahme bei den Standortgesprächen in der Praxis und zum Einbringen ihrer Einschätzung in Bezug auf die Studierenden,
- e. Zuweisen relevanter Lern- und Betätigungsfelder, die den Studierenden den Erwerb professionsspezifischer Kompetenzen ermöglichen,
- f. Gewährleisten eines funktionsgerechten Arbeitsplatz für die Studierenden,
- g. Beraten und unterstützen der Studierenden beim Erwerb der Kompetenzen,
- h. Beurteilen der Leistungen (für den Kompetenzerwerb) der Studierenden und Erstellen der Leistungsberichte gemäss Vorgaben der Modulleitung,
- i. Informieren des Mentors oder der Mentorin der Hochschule bevor eine ungenügende Gesamtbeurteilung vorgenommen wird,
- j. Teilnahme an den Informationsveranstaltungen und Praxis-Tagungen der Hochschule,
- k. Mitwirken bei der Evaluation der Praxisausbildung.

⁹ Die Studierenden verpflichten sich:

Pflichten der Studierenden

- a. eigenverantwortlich und gemeinsam mit den Praxisausbildenden den Kompetenzerwerb zu planen und diese Planung der zuständigen Mentorin bzw. dem Mentor zukommen zu lassen,
- b. die Praxisorganisation und die Hochschule ohne Verzug über Änderungen der persönlichen Situation oder in Bezug auf die Praxisausbildung zu informieren.

§ 8 Akteurinnen und Akteure der Praxisausbildung in der Projektwerkstatt

¹ Akteure, die verpflichtend zum Gelingen der Projektwerkstatt beitragen:

Akteure in der Projektwerkstatt

- die Hochschule
- die Modulleitung
- die Auftraggebenden
- die Projektwerkstattbegleitenden
- die Studierenden

² Die Hochschule verpflichtet sich, das Lehrangebot der Projektwerkstatt durchzuführen und stellt die notwendigen Rahmenbedingungen und Ressourcen zur Verfügung.

Pflichten der Hochschule

³ Die Modulleitung trägt die Verantwortung für die Durchführungen der

Verantwortung der Modulleitung

Projektaufträge durch die Studierenden. Sie unterstützt die Studierenden im individuellen Lernprozess. Sie ist zuständig für die Kontakte und Vereinbarungen mit den Auftraggebenden. Sie führt die begleitenden Dozierenden.

⁴ Die Modulleitung koordiniert in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Praxisausbildung und Wissensintegration die Inhalte und Rahmenbedingungen der Projektwerkstatt.

⁵ Die Auftraggebenden stellen den Auftrag als Lernprojekt zur Verfügung. Sie gewährleisten die Absprachen und Vereinbarungen der Projektinhalte mit der Modulleitung und den Studierenden.

Auftraggebende

⁶ Die Projektwerkstattbegleitenden unterstützen die Projektteams in deren inhaltlicher, methodischer und fachlicher Arbeit. Sie qualifizieren und bewerten die Leistungen der Studierenden.

Projektwerkstattbegleitende

⁷ Die Studierenden sind verantwortlich für ihren Lernprozess und die Erarbeitung des Projektauftrags. Die Studierenden planen den Kompetenzerwerb.

Studierende

⁸ Zwischen den Projektteams, den Projektwerkstattbegleitenden und der Modulleitung wird eine Ausbildungsvereinbarung abgeschlossen.

Ausbildungsvereinbarung

⁹ Die Vereinbarung des Projektauftrages zwischen der auftraggebenden Institution und dem Projektteam regelt namentlich den inhaltlichen Auftrag, die Leistungen der Vereinbarungspartner, die Abgeltung, den Grad der Öffentlichkeit des Projekts, die Verwendung der Ergebnisse und den Konfliktfall.

Vereinbarung mit Auftraggebenden

§ 9 Leistungsbeurteilung und Leistungsbewertung der Praxisausbildung

¹ In der Praxisorganisation bewerten die Praxisausbildenden die Leistungen der Studierenden während der Praxisausbildung und erstellen nach Vorgaben der Hochschule die Leistungsberichte. Darin belegen sie die erbrachten Leistungen und nehmen eine Bewertung des Kompetenzerwerbs vor.

Leistungsbewertung in der Praxisorganisation

² Die Modulleitung der Praxismodule entscheidet aufgrund der Leistungsberichte der Praxisausbildenden über die Bewertung der Leistungen der Studierenden in den Praxismodulen. Unter Vorbehalt der Bestätigung der bestandenen Ausbildungssupervision wird die Note der Praxismodule erteilt.

Entscheidung der Modulleitung

³ In der Projektwerkstatt beurteilen die Projektwerkstattbegleitenden und die Modulleitung die erbrachten Leistungen der Studierenden.

Leistungsbewertung in der Projektwerkstatt

⁴ Das erfolgreiche Absolvieren der Praxismodule setzt eine mindestens genügende Bewertung (Note 4) voraus. Ein nicht bestandenem Praxismodul kann einmal wiederholt werden. Einzelheiten sind in den Modulbeschreibungen und in der Wegleitung zum Kompetenzerwerb in der Praxisausbildung und im Konzept Projektwerkstatt festgelegt.

Genügende und ungenügende Leistungen

§ 10 Kooperationsangebote der Hochschule für die Praxispartnerinnen und -partner

- ¹ Die Hochschule hat ein hohes Interesse an der Zusammenarbeit und dem fachlichen Austausch mit den Praxisorganisationen und mit den Auftraggebenden der Projektwerkstatt. Aus diesem Grund werden diverse Angebote und Kooperationsanlässe organisiert. Angebote und Kooperationsanlässe
- ² Die Direktorin, der Direktor der Hochschule lädt die Ausbildungspartnerinnen und -partner zum Praxisforum ein. Dieses dient dem Dialog und Austausch auf Leitungs- und auf Ausbildungsebene. Dort wird jeweils ein aktuelles Thema aus drei Perspektiven: Praxis, Bildung und Politik vorgestellt und diskutiert. Praxisforum
- ³ Die Hochschule führt an beiden Hochschulstandorten Praxis-Tagungen für die Praxisausbildenden durch. Diese dienen dem Informationsaustausch, der Meinungsbildung über die Praxisausbildung, der Weiterbildung zu relevanten Themen und der Förderung der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Praxisorganisationen. Praxis-Tagung für Praxisausbildende
- ⁴ Die Hochschule konzipiert und organisiert für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Praxisorganisationen, die für die Praxisausbildung verantwortlich sind, ein unentgeltliches einschlägiges Weiterbildungsangebot. Weiterbildung für Praxisausbildende
- ⁵ Die Hochschule unterhält für alle Beteiligten der Praxisausbildung einen Internetzugang "Portal Praxisausbildung" <http://www.praxisausbildung.hsa.fhnw.ch>. In diesem sind alle notwendigen Informationen und Unterlagen zur Praxisausbildung abgelegt. Praxisorganisationen können dort kostenfrei ihre Ausbildungsplätze publizieren. Portal Praxisausbildung
- ⁶ Zur Pflege des Kontaktes zu den Praxisorganisationen und zur Sicherung der Qualität der Praxisausbildung setzt die Bachelor-Studienleitung einen Praxisbeirat ein. Dieser besteht aus Führungspersonen der vier Trägerkantone, welche in unterschiedlichen Feldern der Sozialen Arbeit tätig sind. Praxisbeirat
Berufung und Zusammensetzung
- ⁷ Die Bachelor-Studienleitung regelt die Funktionsweise und Zuständigkeit des Praxisbeirats in einem Reglement. Reglement des Praxisbeirats

§ 11 Praxisausbildung in einer Praxisorganisation im Ausland

- ¹ Die Studierenden haben die Möglichkeit, eines der Praxismodule in einer Praxisorganisation im Ausland zu absolvieren. Grundsatz
- ² Die Praxisausbildung im Ausland wird in einer Vereinbarung geregelt, welche zwischen der Hochschule, der ausländischen Praxisorganisation und der Studentin oder dem Studenten abzuschliessen ist. In der Vereinbarung können die Rahmenbedingungen individuell ausgestaltet werden. Seitens der Hochschule wird die Vereinbarung von der Fachstelle Praxisausbildung und Wissensintegration in Absprache mit dem International Office abgeschlossen. Vereinbarung und Zuständigkeit
- ³ Für die Praxisausbildung im Ausland gelten die Grundsätze der Anerkennung Anerkennung der Praxisorganisation

wie für die entsprechenden Organisationen in der Schweiz. Die ausländische Praxisorganisation muss namentlich:

- a. als Organisation der Sozialen Arbeit national/international anerkannt sein,
- b. sich an den international anerkannten Qualitätsmerkmalen der Sozialen Arbeit und deren Ausbildungsorganisationen orientieren und sich durch ein professionelles Konzept ausweisen,
- c. eine qualifizierte Praxisausbildung bieten und geeignete Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen,
- d. eine oder einen Professionellen der Sozialen Arbeit beauftragen, die Praxisausbildung durchzuführen und diese gemäss der Kompetenzerwerbsplanung zu bewerten,
- e. den Studierenden primär Aufgaben im Kernbereich der Sozialen Arbeit übertragen, die diesen den Kompetenzerwerb ermöglichen.

⁴ Die Dauer der Praxisausbildung beträgt 6 Monate. Die Anstellung geschieht nach ortsüblichen Bedingungen und muss mind. 750 Ausbildungsstunden beinhalten.

Dauer

⁵ Die Überprüfung der an die ausländischen Praxisorganisationen zu stellenden Anforderungen erfolgt aufgrund entsprechender Unterlagen gemäss Abs. 3, vorgenommen wird sie durch das International Office der Hochschule in Absprache mit der Fachstelle Praxisausbildung und Wissensintegration. Dabei ist auch – soweit beurteilbar – der persönlichen Sicherheit der Studierenden Rechnung zu tragen.

Überprüfung

⁶ Abmachungen, welche die Absolvierung einer Praxisausbildung an oder in Zusammenarbeit mit einer ausländischen Hochschule betreffen, regeln die Studierenden individuell mit dem International Office und der Fachstelle Praxisausbildung und Wissensintegration.

Abmachungen

⁷ Die Anrechnung der ECTS-Credits und Anerkennung der Module wird im International Office geregelt.

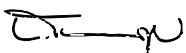
Anerkennung ECTS-Credits

§ 12 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Olten, den 28.11.2016

Die Direktorin der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW



Prof. Dr. Luzia Truniger